

Mündliche Reifeprüfung: Themenbereiche



März 2023

Rechtsgrundlage: §27, §28 der Prüfungsordnung AHS

Die Themenbereiche für die mündliche Reifeprüfung sind von der Fachlehrer:innenkonferenz für jedes Prüfungsgebiet gemäß §27 Abs. 1 SchUK (siehe unten) festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß §79 SchUK kundzumachen.

Die Themenbereiche sind für jede Abschlussklasse oder -gruppe gesondert zu bestimmen, daher dürfen sich die Themengebiete zwischen Klassen, Gruppen und Jahrgängen unterschiedlich sein.

Für jedes Prüfungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 SchUK sind pro Wochenstunde in der Oberstufe mindestens zwei und höchstens drei, jedoch insgesamt maximal 18 Themenbereiche festzulegen.

Abweichend von den Prüfungsgebieten gemäß § 27 Abs. 1 SchUK ist durch die Fachlehrer:innenkonferenz für die angeführten Prüfungsgebiete folgende Anzahl an Themenbereichen festzulegen:

- für „Instrumentalmusik und Gesang“ (Pflicht- oder Wahlpflichtgegenstand) und „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sechs Themenbereiche,
- für „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und den (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache im Ausmaß von sechs bis neun Wochenstunden je acht bis zwölf Themenbereiche,
- für „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Latein (vierjährig)“ sowie „Griechisch“ je 14 Themenbereiche.

Wird ein einem Prüfungsgebiet entsprechender Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt, so ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung gemäß § 27 Abs. 1

1. „Religion“,
2. „Deutsch“,
3. „Slowenisch“,
4. „Kroatisch“,
5. „Ungarisch“,
6. „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“,
7. „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“,
8. „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“,
9. „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“,
10. „Wahlpflichtgegenstand lebende Fremdsprache“ im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden in der Oberstufe,
11. „Latein (sechsjährig)“,
- 11a. „Latein (vierjährig)“,
12. „Griechisch“,
13. „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“,
14. „Geographie und Wirtschaftskunde“,
15. „Mathematik“,
16. „Darstellende Geometrie“,
17. „Biologie und Umweltkunde“,
18. „Chemie“,
19. „Physik“,
20. „Psychologie und Philosophie“,
21. „Musikerziehung“ (vierjährig in der Oberstufe, auch in Verbindung mit dem eigenständigen Wahlpflichtgegenstand),
22. „Bildnerische Erziehung“ (vierjährig in der Oberstufe, auch in Verbindung mit dem eigenständigen Wahlpflichtgegenstand),
23. „Sportkunde“,
Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder
24. Wahlpflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde,
25. „Musikkunde“,
26. „Instrumentalmusik und Gesang“,
27. „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“.